

S. 1202) bzw. dem Gesetz vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBI. I S. 321) auf ein Konto bei der Deutschen Notenbank zu überweisen.

(2) Handelt es sich in den Fällen des Abs. 1 um Personen, deren Vermögen unter die Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBI. I S. 664), fällt, so erfolgt an Stelle der Überweisung an die Deutsche Notenbank eine Überweisung an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 15

(1) Die Zinszahlung erfolgt einheitlich zu den für die Emission eines Jahres festgesetzten Terminen. Für die Emission des Jahres 1958 ist der Zinstermin der 1. März, für die Emission des Jahres 1959 der 1. April jedes Jahres für das vorangegangene Jahr.

(2) Die Bildung des Tilgungsstockes erfolgt nur aus den, Amortisationsteilen der Wohngebäude, deren Bau auf Grund des Gesetzes ganz oder teilweise aus dem Erlös von Obligationen finanziert worden ist. Ist die Rechtsträgerschaft von der Verwaltung und Nutznießung der Wohnungen getrennt (§ 2), so ist von der verwaltenden und nutznießenden Gemeinde die in der Miete enthaltene Amortisation an den Rechtsträger zu überweisen.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte, Sachgebiet Preise, haben bei der Festsetzung der Mieten für Wohnungen, deren Bau nach dem Gesetz finanziert wurde, die darin enthaltene Amortisation gesondert zu nennen.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1958 (GBI. I S. 199) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 zum Gesetz (GBI. I S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Musterstatut des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (nachstehend Betrieb genannt) ist ein volkseigener Betrieb

im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Betrieb untersteht dem Rat der Stadt (bzw. der Gemeinde)

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt den Namen: VEB Kommunale
Wohnungsverwaltung
(zuständige Stadt bzw. Gemeinde)

(2) Sitz des Betriebes ist.....
(Ort, in dem sich die Leitung des Betriebes befindet)

§ 3

Aufgaben

Der Betrieb hat die ihm durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschlüsse der zuständigen Volksvertretung oder des zuständigen örtlichen Rates übertragenen Aufgaben durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:

- a) bebaute und unbebaute volkseigene Grundstücke zu verwalten, soweit die Verwaltung nicht von staatlichen Organen oder anderen Rechtsträgern von Volkseigentum ausgeübt wird;
- b) bebauten und unbebauten privaten Grundbesitz zu verwalten, soweit gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse des örtlichen Rates oder Verträge eine solche Verwaltung vorsehen;
- c) Obligationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugeben und die sich daraus für den Betrieb ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
- d) die Übernahme der Investitionsträgerschaft für neu zu errichtende volkseigene Gebäude. Von dem Betrieb ist keine eigene Investbauleitung zu bilden; er überträgt die Investbauleitungsaufgaben des Investträgers der Investbauleitung des Rates des Kreises oder der Stadt und bei größeren Komplexbauvorhaben einem volkseigenen Entwurfsbüro;
- e) die Bildung von Reparaturbrigaden zur Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an den vom Betrieb zu verwaltenden Gebäuden;
- f) die dem Betrieb zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit dem größten Nutzeffekt zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes zu verwenden;
- g) die Initiative der Mieter und der übrigen Bevölkerung für die Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung des Wohnraumes und beim Wohnungsneubau zu wecken, zu organisieren und nutzbar zu machen. Hierzu gehören z. B. die Bildung von Mieteraktiven, der Abschluß von Pflegeverträgen bzw. Mieter selbstverwaltungsverträgen und die Beauftragung von Barinkassobevollmächtigten;